



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 h) EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG zur Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Rahmen der Regulierung grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen selbstständiger Betreiber nach Teil 3 Abschnitt 3a des EnWG

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

ihren Vorsitzenden	Alexander Lüdtké-Handjery
ihren Beisitzer	Dr. Habibullah Qureischie
und ihre Beisitzerin	Stefanie Scheuch

am 20.11.2024

beschlossen:

1. Der kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz für Neuanlagen im Rahmen der Regulierung grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen nach Teil 3 Abschnitt 3a des EnWG wird nach der Tenorziffer 1 der Festlegung BK4-23-002 bestimmt.
2. Bis zum 31.12.2023 aktivierte Anlagen im Bau, die nach dem 31.12.2023 in Fertiganlagen umgebucht werden, werden ab dem Zeitpunkt der Umbuchung als Fertiganlagen mit dem nach Tenorziffer 1 zu bestimmenden Zinssatz verzinst.
3. Der Netzbetreiber hat die Entwicklung der nach dem 31.12.2023 aktivierten Anlagen im Bau und deren spätere Zuordnung zu einzelnen Anlagegruppen separat zu erfassen und zu dokumentieren.
4. Die Regelung ist bis zum 31.12.2028 befristet.

Gründe

I.

Bedingt durch die hohe Inflationsrate und die entsprechenden Reaktionen der europäischen Zentralbank hat der unerwartet starke Anstieg des Zinsniveaus seit Mitte 2022 eine rund zehn Jahre andauernde Phase niedriger Zinsen beendet. Zudem bedingen die nochmals erhöhten und beschleunigten Ausbauziele der Energiewende einen besonderen Investitionsbedarf in die notwendige Infrastruktur. Dies hat die Investitionsplanungen und somit den Kapitalbedarf der Netzbetreiber maßgeblich erhöhend beeinflusst.

Die auch nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 02.09.2021 in dem Vertragsverletzungsverfahren C-718/18 bis zum Ende der vierten Regulierungsperiode fortgeltenden Regelungen in der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) zur Bestimmung der Eigenkapitalzinssätze können insbesondere für den Investitionsneubedarf den deutlichen Zinsanstieg erst mit wesentlichem Zeitverzug abbilden. Es ist der für die jeweilige Regulierungsperiode geltende kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz anzusetzen, der auf einem Zinsdurchschnitt der letzten zehn Jahre basiert. Dieser wurde am 12.10.2021 für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die vierte Regulierungsperiode im Verfahren BK4-21-055 für Neuanlagen sowie Altanlagen festgelegt.

Um den Vorgaben des Unionsrechts nachzukommen, hat die Bundesnetzagentur unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben umfassende Festlegungskompetenzen erhalten, die sie befugten, die bisherigen Vorgaben der betroffenen Rechtsverordnungen (darunter ARegV und StromNEV) zu ändern, sofern sie dies bereits vor deren Außerkrafttreten zum Ende der vierten Regulierungsperiode für sachgerecht erachtet. Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer am 17.01.2024 im Verfahren BK4-23-002 den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz im Kapitalkostenaufschlag (KKAuf) für Neuinvestitionen ab dem 01.01.2024 bis zum 31.12.2028 festgelegt.

Um die Finanzierung der für die hohen Ausbauziele erforderlichen Anbindungsleitungen weiterhin zu gewährleisten und die Investitionsfähigkeit der hierfür zuständigen Übertragungsnetzbetreiber auch im aktuellen Zinsumfeld generell sicherzustellen, hat die Beschlusskammer ein Verfahren zur Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen selbstständiger Betreiber nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 h) EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet.

Die Einleitung des Verfahrens wurde am 22.11.2023 durch Mitteilung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 22/2023, S. 1375 veröffentlicht. Zugleich hat die Beschlusskammer ein Eckpunktepapier mit den wesentlichen Inhalten der Neuregelung zur Konsultation gestellt. Danach ist die für die Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalzinssätze für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag (KKAuf) festgelegte Methodik gleichbehandelnd auch auf die Anlagen grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen selbstständiger Betreiber anzuwenden.

Stellungnahmen zum Eckpunktepapier wurden mit einer Konsultationsfrist bis zum 06.12.2023 erbeten. Das Energieversorgungsunternehmen LichtBlick SE reichte am 09.02.2024 eine Stellungnahme ein und kritisierte, dass die Anpassung des risikolosen Zinssatzes ohne gleichzeitige Berücksichtigung der gesunkenen Risikoprämie unvereinbar mit den geänderten gesetzlichen Vorgaben sei. Der Bundesnetzagentur komme durch das novellierte EnWG zwar ein größerer Entscheidungsspielraum zu, dieser müsse aber in nachvollziehbarer Weise begründet und die in § 21 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 1a EnWG sowie in § 1 EnWG verankerten Ziele berücksichtigen. Die geplante Festlegung stehe dem Ziel der

Preisgünstigkeit der Energieversorgung entgegen und verschlechtere damit die Standortbedingungen in Deutschland. Zudem sei eine Berufung auf Praktikabilitätsgründe bei der Festlegung des Wagniszuschlags unzulässig.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Rahmen der Regulierung grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen selbstständiger Betreiber nach Teil 3 Abschnitt 3a EnWG und nach §§ 21 Abs. 3 Nr. 1h), 29 Abs. 1 EnWG. Gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 1h) EnWG kann die Regulierungsbehörde in einem Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG insbesondere Regelungen zur Ermittlung der Netzkosten von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen nach § 28d EnWG, einschließlich der Regelungen zur Ausgestaltung des Ermittlungs-, Antrags- und Genehmigungsverfahrens treffen. Dies umfasst auch die Festlegung der bei der Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen zugrunde zu legenden Eigenkapitalverzinsung.

Um den Vorgaben des Unionsrechts nachzukommen, hat die Bundesnetzagentur unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023; Nr. 405 vom 28.12.2023) umfassende Festlegungskompetenzen erhalten, die sie befugen, die bisherigen Vorgaben der betroffenen Rechtsverordnungen (darunter ARegV und StromNEV) zu ändern, sofern sie dies bereits vor deren Außerkrafttreten zum Ende der jeweiligen vierten Regulierungsperiode für sachgerecht erachtet; vgl. § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG.

A) Formelle Rechtmäßigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 3 S. 2 und 3 EnWG die für diese Festlegung zuständige Regulierungsbehörde.

Gemäß § 59 Abs. 3 S. 3 EnWG ist die Große Beschlusskammer für bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Abs. 3 EnWG zuständig. Die Große Beschlusskammer hat die vorliegende Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen für die vierte Regulierungsperiode gemäß § 59 Abs. 3 S. 4 EnWG auf die Beschlusskammer 4 übertragen.

Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde nach § 67 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Beschlusskammer hat den Festlegungsentwurf am 22.05.2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und zur Konsultation gestellt.

Das Benehmen mit dem Länderausschuss wurde gemäß § 54 Abs. 3 S. 4 und 5 EnWG hergestellt.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B) Maßgeblicher Eigenkapitalzinssatz

Nach § 28e EnWG ist bei der Ermittlung der umlagefähigen Netzkosten von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen im jeweiligen Kalenderjahr der Eigenkapitalzinssatz zugrunde zu legen, der von der Regulierungsbehörde gemäß den §§ 21 und 21a EnWG für die jeweilige Regulierungsperiode für alle Netzbetreiber festgelegt worden ist, solange und sofern die Regulierungsbehörde nicht eine Festlegung nach § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 1 h) EnWG erlassen hat.

Mit Beschluss vom 12.10.2021 wurde für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen der kalkulatorische Eigenkapitalzinssatz für die vierte Regulierungsperiode im Verfahren BK4-21-055 für Neu- und Altanlagen festgelegt. Mit Beschluss vom 17.01.2024 wurden im Verfahren BK4-23-002 abweichende Regelungen für Neuanlagen im KKAuf getroffen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird im Hinblick auf zukünftige Investitionen bestimmt, dass die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung für nach dem 31.12.2023 erstmals als Anlagen im Bau oder Fertiganlagen im Anlagevermögen aktivierte Anschaffungs- und Herstellungskosten von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen nach den Regelungen der Festlegung BK4-23-002 erfolgt. Für sämtliche anderen Investitionen bleibt es bei der im Verfahren BK4-21-055 festgelegten Eigenkapitalverzinsung.

C) Angemessenheit des Eigenkapitalzinssatzes für grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen selbstständiger Betreiber

Um die Finanzierung von grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen weiterhin zu gewährleisten und die Investitionsfähigkeit der zuständigen Übertragungsnetzbetreiber auch im aktuellen Zinsumfeld generell sicherzustellen, erachtet die Beschlusskammer es als geboten, die mit dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 405 vom 28.12.2023) geschaffene Festlegungskompetenz bereits mit Beginn der vierten Regulierungsperiode umzusetzen. Auch im Feld grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen sind nach der Festlegung der Eigenkapitalzinssätze neue Interkonnektorenprojekte zu berücksichtigen, die ein geändertes Umfeld vorfinden.

Aufgrund der seit Anfang 2022 deutlich geänderten Investitionsvolumina bedingt durch den nochmals erhöhten und beschleunigten Ausbau der Infrastruktur – verbunden mit den einhergehenden Veränderungen des Zinsumfelds – die hohe Inflationsrate und entsprechende Reaktionen der europäischen Zentralbank haben die Basisverzinsung deutlich ansteigen lassen – wird eine kurzfristige Neuskalierung der Investitionsbedingungen mithin auch für grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen für die Dauer der vierten Regulierungsperiode erforderlich.

Diese geänderten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen – die nochmals erhöhten Ausbaubedarfe sowie das geänderte Zinsumfeld – betreffen alle Netzbetreiber, so auch Betreiber bidirektionaler Leitungen. Die mit BK4-23-002 festgelegten Regelungen zur Bestimmung der kalkulatorischen Eigenkapitalzinssätze für Neuanlagen im KKAuf sind daher gleichbehandelnd auch auf die Neuanlagen der grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitungen anzuwenden. Im Rahmen der Konsultation wurden Argumente aus Verbrauchersicht vorgebracht, die gegen eine allgemeine Erhöhung des Eigenkapitalzinssatzes sprechen. So hätten die Netzbetreiber in den vergangenen Regulierungsperioden profitiert, da die festgelegten Basiszinssätze deutlich höher als die tatsächlich eingetretenen waren. Auch seien die in vergangenen Regulierungsperioden festgelegten Eigenkapitalzinsen ausreichend hoch gewesen, um erfolgreich Investitionsanreize für Netzbetreiber zu setzen. Zudem liege der Eigenkapitalzins für Neuanlagen deutlich über den Eigenkapitalrenditen erneuerbarer Energien-Anlagen im wettbewerblichen Umfeld. Des Weiteren erfordere das Prinzip der Preisgünstigkeit, dass alle Komponenten des Eigenkapitalzinses angepasst werden. Dies hätte bspw. eine Senkung des Risikofaktors zur Folge.

Die Beschlusskammer hat die auf dem Prinzip der Preisgünstigkeit beruhenden Einwendungen aus Verbrauchersicht (kräftiges Wachstum des Investitionsvolumens der Netzbetreiber, Übervorteilung durch den Eigenkapitalzinssatz auf Zehn-Jahres-Basis im Vergleich zu den tatsächlich eingetretenen Umlaufrenditezinssen, Erfordernis einer Senkung des Risikofaktors) gegen den nicht absehbaren gestiegenen Investitionsbedarf, die künftige Investitionsfähigkeit der Netzbetreiber und die erwartete Verzögerung der Auswirkung des Mitte 2022 eingetretenen Zinsanstiegs ab 2024 abgewogen. Als Ergebnis dieser Abwägung

hat sie sich aus den oben genannten Gründen dazu entschieden, den risikolosen Basiszins (nur) für Neuanlagen anzupassen und nicht etwa eine gesamthafte Anpassung des Eigenkapitalzinssatzes für die vierte Regulierungsperiode vorzunehmen.

Soweit in der Konsultation vorgetragen wurde, dass die Netzbetreiber über Jahre hinweg profitiert hätten, da sie eine Eigenkapitalverzinsung erhalten haben, die weit über dem Marktniveau liege, ist dem entgegenzuhalten, dass es in der Natur der Eigenkapitalzinssätze liegt, dass sich der festgelegte Wert von dem tatsächlich eintretenden Wert unterscheiden kann, sich aber letztlich im Zeitverlauf ausgleicht. Der festgelegte Wert enthält wegen der Vorgabe des § 7 Abs. 4 Strom- bzw. GasNEV als Komponente das Zehn-Jahres-Mittel, in welches frühere Jahre mit Umlaufrenditen über den Marktzinsen einfließen können, und ermöglicht so Arbitrageeffekte. Insoweit sind Abweichungen von den aktuellen Marktzinsen infolge verzögerter Auswirkung aktueller Zinsentwicklungen auf das Zehn-Jahres-Mittel systemimmanent. Durch die nach der EnWG-Novelle zulässige Abkehr vom Zehn-Jahres-Mittel und die Umstellung des Basiszinssatzes auf den Durchschnitt der Monatswerte des Anschaffungsjahres wird eine weitestgehende Annäherung des Basiszinssatzes an die aktuellen Marktzinsverhältnisse erreicht. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Orientierung am aktuellen Basiszins nicht zwingend zu einem Anstieg des Eigenkapitalzinses führt, sondern beim sinkenden Zinsen eben auch zu einem Absinken führen kann.

Die Beschlusskammer hat sich in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens gegen eine jährliche Aktualisierung aller Terme der Eigenkapitalverzinsung entschieden, da dies die allgemeine Planungssicherheit in der Netzbranche stark hätte sinken lassen. Die Fixierung des Wagniszuschlags für die vierte Regulierungsperiode führt zu mehr Planungssicherheit für die Netzbetreiber und Investoren. Die Fixierung bietet den Investoren eine langfristige Sicherheit, welche Rendite sie über den variablen Basiszins hinaus vereinnahmen können. Diese Konstanz hat auch positive Auswirkungen auf das Rating der Netzbetreiber. Ratingagenturen sehen flexiblere Zinssätze grundsätzlich kritisch, da solche Zinssätze die Kalkulation von erwarteten Renditen erschweren.

Im Rahmen der Ausgangsfestlegung der Eigenkapitalzinssätze für die vierte Regulierungsperiode wurde der angemessene Wagniszuschlag aufwändig mit gutachterlicher Unterstützung ermittelt,

vgl. *Frontier/Randl/Zeher (2021), „Wissenschaftliches Gutachten zur Ermittlung der Zuschläge für unternehmerische Wagnisse von Strom- und Gasnetzbetreiber“.*

Anders als beim risikolosen Basiszins gab es in der Zwischenzeit keine neueren Entwicklungen, die eine Neubewertung des Wagniszuschlags für die vierte Regulierungsperiode zwingend erforderlich erscheinen lassen. Die Gründe, die eine kurzfristige Anpassung der Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen für die Dauer der vierten Regulierungsperiode hinsichtlich des risikolosen Basiszinses aus Sicht der Beschlusskammer geboten erscheinen lassen, greifen nicht unmittelbar auf den Wagniszuschlag durch.

Für die mit der vorliegenden Festlegung bezweckte schnelle Reaktion auf das geänderte Zins- und Investitionsumfeld ist aus Sicht der Beschlusskammer notwendig, aber auch hinreichend, die Berechnungsmethodik für Neuinvestitionen hinsichtlich des Basiszinses anzupassen, die übrigen Bestandteile jedoch konstant fortzuführen.

Die Beschlusskammer stellt mit der vorliegenden Festlegung sicher, dass notwendige (und vorher womöglich nicht so absehbare) Neuinvestitionen weiterhin durchgeführt werden, ohne die Eigenkapitalgeber zu überkompensieren.

Im Übrigen wird auf die umfassendere Begründung im Beschluss BK4-23-002 verwiesen.

D) Inkrafttreten der Regelung

Die Regelung gilt aus Gründen der Gleichbehandlung entsprechend den Regelungen der Festlegung BK4-23-002 für neue Investitionen in grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen nach dem 31.12.2023.

Umfasst sind damit sämtliche Anlagen bzw. Anlagenteile, die nach dem 31.12.2023 als fertiggestellte Anlagen (Fertiganlagen) oder im Bau befindliche Anlagen (Anlagen im Bau) erstmals aktiviert werden.

E) Mitteilungspflichten

Die Ermittlung und Mitteilung der umlagefähigen Anbindungskosten muss entsprechend den Regelungen der Festlegung BK4-23-002 sämtliche zur Berechnung notwendigen Unterlagen enthalten. Dies sind insbesondere die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen und geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter sowie die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der StromNEV. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Darüber hinaus sind sämtliche weitere, für die Prüfung erforderlichen oder zweckmäßigen Unterlagen und Informationen beizufügen oder auf Verlangen der Regulierungsbehörde nachzureichen.

Zur Ermittlung des Eigenkapitalzinssatzes für nach dem 31.12.2023 aktivierte Anlagen im Bau nach dieser Festlegung sind weitere Angaben erforderlich: Zunächst ist jede Zuführung zu Anlagen im Bau, die nach dem 31.12.2023 aktiviert wird, separat und jahresscharf anzugeben. Der Netzbetreiber ist damit verpflichtet, die Zugänge zu den Anlagen im Bau des Jahres 2024 (und den jeweiligen Jahren 2025 bis 2028) buchhalterisch zu separieren, um deren Behandlung in den Folgejahren nachvollziehen zu können, d.h. insbesondere jederzeit feststellen zu können, wann diese Anlagen im Bau-Zugänge des Jahres 2024 (und den nachfolgenden Jahren) in abschreibungsfähige Anlagegüter (Fertiganlagen) umgewandelt wurden. Ab 2025 ist daher bspw. auch die Entwicklung der nach dem 31.12.2023 aktivierten Anlagen im Bau separat und jahresscharf anzugeben, d.h. die Anlagen im Bau müssen nach den jeweiligen Zugangsjahren differenziert werden können, falls Anlagen im Bau in mehr als einem Jahr als solche aktiviert werden und nicht als Bestandsanlagen, die fertiggestellt sind, umgebucht werden. Durch diese zusätzlichen Angaben wird zum einen gewährleistet, dass die nach dem 31.12.2023 aktivierten Anlagen im Bau mit den korrekten Zinssätzen des jeweiligen Jahres verzinst werden. Zum anderen wird damit sichergestellt, dass die bis zum 31.12.2023 aktivierten Anlagen im Bau nicht nach dieser Festlegung verzinst werden.

F) Geltungsdauer der Festlegung

Diese Festlegung ist befristet auf die vierte Regulierungsperiode, d.h. bis zum 31.12.2028. Eine Vorfestlegung für das danach geltende Regulierungsregime ist damit nicht verbunden.

G) Öffentliche Bekanntmachung

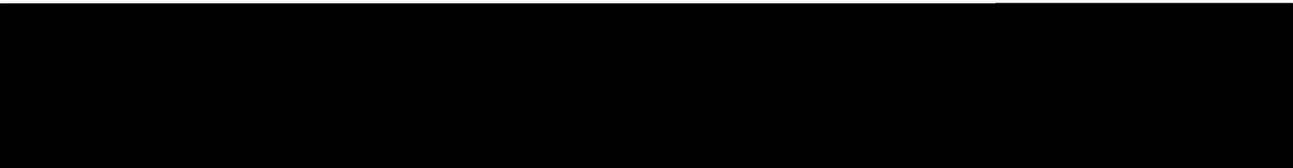
Da die Festlegung gegenüber einer Gruppe betroffener Netzbetreiber erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, die Zustellung der Festlegung durch eine öffentliche Bekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (vgl. § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Festlegung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Alexander Lüdtko-Handjery

Dr. abibullah Qureischie

Stefanie Scheuch

-Vorsitzender-

-Beisitzer-

-Beisitzerin-